

Wörterbuch Polizei- und Sicherheitsrecht

Möllers / Heid

4., vollständig überarbeitete Auflage 2025
ISBN 978-3-406-80989-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Terroristen wurden verhaftet und Zellen ausgehoben. Die Zitouna-Moschee wurde mit Polizeigewalt von dem Salafistenprediger Hassin ,Abidi befreit, der sie seit einiger Zeit besetzt hielt. Illegal betriebene Kindergärten wurden geschlossen. Jetzt erst wurde begonnen, die medizinische Versorgung in den benachteiligten Regionen voranzutreiben. Doch um Tunesien langfristig in eine stabile Selbstbestimmung zu führen, bedarf es noch mehr Reformen als jener des Sicherheitsapparates. Zwischen dem 17.12.2010 und dem 12.3.2013 haben 160 Tunesier ihrem Leben durch Selbstverbrennung ein Ende gesetzt. 2015 sollen sich allein aus Tunesien an die 3.000 bis 7.000 Jugendliche dem Islamischen Staat im Irak und in Syrien angeschlossen haben, die prozentual höchste Zahl überhaupt (Yochai Wilson Center 17.11.2023). Ein bedeutender Teil der tunesischen Zivilgesellschaft kämpft unermüdlich für ein modernes, weltoffenes, demokratisches Tunesien. Doch bevor keine echten kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen umgesetzt werden, in deren Genuss auch die unterprivilegierten Schichten gelangen, wird die Radikalisierung vieler Jugendlicher und das Zusteuern auf eine religiöse Diktatur ein reales Szenario bleiben.

VIII. ANNAHDAS fortschreitender Abstieg. 2016 verkündete Rached Ghannouchi: „Wir sind muslimische Demokraten, die keinen politischen Islam mehr für sich beanspruchen“ (Yochai Wilson Center 17.11.2023). Bei den Wahlen 2019, an denen nur 41 % der registrierten Wähler teilgenommen haben, büßte ANNAHDA weitere 17 Sitze ein (52 von 217). Dafür erhielt eine als extremistisch islamistisch-salafistisch eingestufte Partei, al-Karama (Die Würde), unter Führung des Anwalts Seifeddine Makhlouf 21 Sitze. Und es überraschte eine neue populistisch-liberale Partei, die sich der Armutsbekämpfung verschrieben hat, Qalb Tunes, mit gleich 38 Sitzen als zweitstärkste Partei. Dann die Sozialdemokratische Partei attayyar mit 22 Sitzen. Parti Destourien Libre, in der sich Vorrevolutionäre Kräfte gesammelt haben, kam auf 17 Sitze. Die links einzuordnende Partei „Volksbewegung“ erhielt 16 Sitze. Und dies sind nur die wichtigsten. (Dix KAS 22.10.2019) Bei der Präsidentschaftswahl schaffte es Abdelfattah Mourou, der Kandidat der ANNAHDA, nicht in die zweite Runde. ANNAHDA hielt ihre Wähler an, den parteilosen, konservativen, aber nicht fundamentalistischen emeritierten Professor für Verfassungsrecht an der Fakultät für Rechts-, Sozial- und Politikwissenschaft der Universität Tunis, Kaïes Saïed, ihre Stimme zu geben. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Zustimmung für den fundamentalistischen Islam im Abstieg begriffen aber bei weitem noch nicht überwunden war. Denn Saïed sah sich mit einer Regierungskoalition konfrontiert, die u.a. aus der ANNAHDA und al-Karama bestand. Beide Parteien vermochten es, sich politischen Einfluss auf die bewaffneten Streitkräfte zu sichern indem es ANNAHDA und al-Karama gelang, einem Ausschuss für innere Sicherheit bzw. einem Verteidigungsausschuss im Parlament vorzustehen. Dem Umstand Rechnung getragen, dass alle Anschläge, die Tunesien in den letzten Jahren erfahren hat, einen islamistischen Hintergrund hatten, entbehrt dieser Sachverhalt nicht einer bestimmten Brisanz. Am 10.7.2020 soll Makhloufi, der Parteichef von al-Karama, mit Zustimmung Habib Kheders dem Büroleiter und Neffen des Parlamentspräsidenten Rached Ghannouchi, versucht haben, Hafedh Barhoumi in das Parlamentsgebäude einzuschleusen, der als

dschihadistischer Gefährder geführt wird und unter Ausreiseverbot steht. Erschwerend für die Verfolgung terroristischer Drahtzieher gestaltet sich weiter der Umstand der wachsenden Einflussnahme der ANNAHDA auf die Justiz, beginnend bei der Auswahl des Justizministers im neuen Kabinett. Wie Bernard Schmid beleuchtet, liegt die Brisanz darin, dass Rached Ghannouchi vorgehalten wird, in der Vergangenheit Kontakt zu zwei Personen unterhalten zu haben, die in Ermittlungen wegen zweier 2013 begangener politischer Morde involviert sind (Schmid TELEPOLIS 6.9.2020). Im Jahre 2020 musste sich Rached Ghannouchi, noch Parlamentspräsident, einem Misstrauensantrag stellen, der nur knapp zu seinen Gunsten ausging. Ihm wurde vorgeworfen, eine eigene außenpolitische Agenda im von Bürgerkrieg geplagten Nachbarland Libyen zu verfolgen und dort die von der Türkei und Katar gestützten Islamistischen „Achse“ zu begünstigen. Auch wenn er das Misstrauensvotum überstanden hat, so habe das Wissen darum seinem politischen Ansehen einen weiteren Stoss versetzt (Schmid TELEPOLIS, 6.9.2020). Im Jahre 2021, nach Bemühungen des Präsidenten Saïed und des Premierministers Elyes Fakhfakh, die alten Machtstrukturen, die das Land in seiner Entwicklung lähmen, aufzubrechen und die grassierende Korruption zu bekämpfen, brach eine Regierungskrise aus, die die Parlamentsarbeit in einer heiklen Phase vollstündig lähmen sollte. Was sich abspielte, war ein Machtkampf zwischen Demokraten, progressiven sowie säkularen Kräften und Fundamentalisten sowie dem alten, zwar entmachteten, aber noch immer einflussreichen alten Establishment und, wie Bernard Schmid sie nennt, „autoritären, polizeistaatlichen Reaktionen, die vordergründig laizistisch“ sind. Henrik Meyer, ab 2015 einige Jahre Leiter der Friedrich-Ebert-Stiftung in Tunis, führte die Krise auf Dysfunktionen eines auf Klientelismus und Patronage beruhenden Wirtschafts- und Politiksystems“ zurück. Womit eine der zentralen Hürden ausgemacht ist, die es abzutragen gilt, um die Revolution zu vollenden (Meyer taz 11.8.2020; Schmid TELEPOLIS 6.9.2020). Mitte 2021, nach sich mehrenden Protesten gegen den Wirtschaftseinbruch und die Handhabung der COVID-19-Pandemie der neuen Regierung, entließ Präsident Saïed den neuen Premierminister Hichem Mechichi, löste das Parlament auf und übernahm die volle Exekutivgewalt. Aus den Reihen der ANNAHDA wurde Saïeds autokratische Politik als Putsch bezeichnet. 2023 wurde Rached Ghannouchi zu einhalb Jahren Haft verurteilt. In einem Video hatte Ghannouchi davor gewarnt, dass in Tunesien ein Bürgerkrieg ausbrechen würde, sollten linke und islamistische Parteien von der politischen Betätigung abgehalten werden. Auch andere Führungsfiguren der ANNAHDA werden inhaftiert, die politischen Büros der ANNAHDA-Partei geschlossen und ihnen das Abhalten von politischen Versammlungen verboten.

Literatur: al-Banna, Hal nahn qaumun ,amaliyyun. (deutsch: sind wir ein handlungsfähiges Volk?), 24.2.2006. www.nahdha.net/library/albanna1.htm; al-Bubakri, An-nuhudh al-islami: dirasat li-lharakat al-islamiyya at-tunisiyya wa li mihnatih al-haliyya. (Dt. der islamische Aufbruch: Untersuchung der islamischen Bewegung Tunesiens und ihre derzeitige Krise bzw. Prüfung), Bairut 1994; al-Ghannouchi, Al-Hurriyat al-'amma fi d-daula al-islamiya. (deutsch: Die allgemeinen Freiheiten im islamischen Staat), 1993; Al-Ghannouchi wa Atwar min naschat al-harakat al-islamiyya fi Tunis: Min al-qarya ila Tunis,

Annahda.net, <http://nahdha.net/library/ghannous.htm>; Amamou, Ein Tunesien, das weniger frei ist als der Westen, wäre der worst case.“ Al-Sharq, 20.9.2011, www.als-harq.de/2011/09/slim-amamou-ein-tu-nesien-das-weniger.html; Ben Achour, Nous risquons une dictature pire que celle de Ben Ali, LaPresse, 31.8.2012, www.lapresse.tn/31082012/54651/nous-ri-squ-une-dictature-pire-que-celle-de-ben-ali.html; Ben Mhenni, Vernetzt Euch, 2011; Chimelli, Tunis beschwört den „Ernst der Lage“: Maßnahmen des Regimes gegen eine angebliche fundamentalistische Verschwörung, Süddeutsche Zeitung, 23.5.1991; Denoeux, La Tunisie de Ben Ali et ses paradoxes, Monde Arabe: Maghreb Machrek (10 - 12/1999), 166; Department of State, Tunisia Country Report of Human Rights Practice for 1998. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 26.2.1999; Dix, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Tunesien, KAS, 22.10.2019, <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/parlaments-und-praesidentschaftswahlen-in-tunesien>; el-Affendy, The long March forward, The Inquiry, October 1987; English text of Morsi's Constitutional Declaration, Ahram, 22.11.2012, <http://english.ahram.org.eg/News/58947.aspx>; EN-NAHDHA en France ou le vote qui dérange, Kapitalis, 4.11.2011, www.kapitalis.com/afkar/68-tribune/6686-tunisie-ennahdha-en-france-ou-le-vote-qui-derange.html; Faath, Anspruch und Grenzen der Demokratisierungsbestrebungen in Tunesien unter Präsident Ben Ali, 1992; Gehlen, Ägypten streitet über Scharia-Klausel für Frauen, Die Zeit, 8.10.2012, www.zeit.de/politik/ausland/2012-10/Aegypten-Frauenrechte-Verfassung; Hizb ut-Tahrir, 3ème partie islamiste autorisée en Tunisie, Kapitalis, 28.5.2012, <http://kapitalis.com/politik/72-partis/10110-hizb-ett-ahrir-3e-parti-islamiste-autorise-en-tunisie.html>; Jones, Portrait of Rashed al-Ghannouchi, Middle East Report, 7-8/1988, 19; Joscelyn, Al Qaida ally orchestrated assault on US Embassy in Tunisia, FDD's Long war journal, 2.10.2012, www.longwarjournal.org/archives/2012/10/al-qaeda-ally-orchestrated-assault-on-us-embassy-in-tunisia; Köhler, Islamismus und Autoritarismus in Tunesien, KAS Auslandsinformationen 3/1992, 12; Manifeste des intellectuels tunisiens sur l'avenir de la démocratie en Tunisie, Kapitalis, 4.6.2012, <http://kapitalis.com/afkar/68-tribune/10224-manifeste-des-intellectuels-tunisiens-sur-l-avenir-de-la-democratie-en-tunisie.html>; Meyer, Die unvollendete Revolution, taz, 11.8.2020, [Politik und Gesellschaft, 2004; Wöhler-Khalfallah, Tunesien: Ein Volk ringt um Freiheit und Würde, kultuRRevolution - Zeitschrift für angewandte Diskurstheorie 61/62, 2012, 27 ff.; Wöhler-Khalfallah, Tunesien: Für ein Fest der Demokratie. Die Monate nach Ben Alis Flucht, kultuRRevolution - Zeitschrift für angewandte Diskurstheorie, 61/62, 2012, 52 ff.; Wöhler-Khalfallah, Tunesien, Demokratischer Wandel unter der Hypothek vergangener Diktaturen und der Förderung des Salafismus und der Muslimbruderschaft aus Gründen des Machterhalts externer regionaler Akteure, JBÖS 2012/13, 517 ff.; Yochai, Tunisia and the Decline of Political Islam, Wilson Center, 17.11.2023, <https://www.wilsoncenter.org/article/tunisia-and-decline-political-islam>; Zelin, Your Sons are at your Service: Tunisia's Missionaries of Jihad, 2020. \[KWK\]](https://taz.de/Die-unvollendete-Revolution/15702035/Puchot, La Révolution Confisquée: Enquête sur la transition démocratique en Tunisie, 2012; Schirra, Der Kessel steht unter Druck, Die Zeit 18/2002; Schmid, Tunesien, Das politische Kräftespiel und der Auswanderungsdruck, TELEPOLIS, 6.9.2020, https://www.telepolis.de/features/Tunesien-Das-politische-Kraeftespiel-und-der-Auswanderungsdruck-4886281.html?seite=all; Tajine, A Jihadist Comes Home And Tunisia Cracks Down, al-Monitor, 20.9.2012, www.al-monitor.com/pulse/politics/2012/09/has-tunisia-governments-turned-against-the-salafists.html; Tunisia: A widening Circle of Repression, Amnesty International Report, June 1997; Tamimi, Rachid Ghannouchi: A Democrat within Islamism, 2001; Wöhler-Khalfallah, Der islamische Fundamentalismus, der Islam und die Demokratie. Algerien und Tunesien: Das Scheitern postkolonialer „Entwicklungsmodelle“ und das Streben nach einem ethischen Leitfadern für</p>
</div>
<div data-bbox=)

Anomalie: Bezeichnet in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen eine Abweichung von der Norm oder dem erwarteten Muster. In der Medizin verweist Anomalie auf physiologische oder anatomische Abweichungen von der typischen Körperstruktur oder -funktion. In der Statistik identifiziert man als Anomalien jene Datenpunkte, die signifikant von erwarteten Mustern oder Trends abweichen, was auf mögliche Fehlerquellen oder ungewöhnliche Ereignisse hinweist. In der Anomietheorie Mertons (1938) wird Anomalie als Form sozial → abweichenden Verhaltens beschrieben, das aus einer Diskrepanz zwischen den kulturell vermittelten Zielen und den strukturell verfügbaren Mitteln entsteht.

Literatur: Merton, Social Structure and Anomaly, 1938. [SK/MS/MTh/SS]

Anomie: In der → Soziologie bezeichnet der Begriff einen Zustand der Norm- und Regellosigkeit (griechisch: νόμος = Gesetz) und geht auf Émile Durkheim zurück. Mit dem Begriff der Anomie wird I. ein Verlust traditioneller Wertorientierungen bezeichnet, der nach Durkheim als Folge der arbeitsteiligen Organisation moderner → Gesellschaften entsteht, und II. eine Situation der individuellen Normlosigkeit beschrieben, die entsteht, weil in Phasen intensiven und rasanten sozialen Wandels die prinzipiell unbegrenzten menschlichen Bedürfnisse nicht durch die kulturelle und soziale Struktur des Gemeinwesens gemäßigt oder reguliert werden.

Anomie steht im Mittelpunkt der erstmals von Merton (1938, 1957) formulierten → Anomietheorie.

Literatur: Klink/Lynaro, Kriminologische Grundlagentexte/Merton, 2016. [CB/SE]

Anomietheorie: Das Ziel der Anomietheorie besteht darin, die Beziehung zwischen Schichtzugehörigkeit und → Kriminalität zu analysieren. Merton hat zwischen der kulturellen Struktur und der sozialen Struktur einer → Gesellschaft unterschieden. Während im Rahmen der kulturellen Struktur Handlungsziele (Erfolg, Wohlstand) definiert werden, stellt die soziale Struktur legitime Mittel und Wege zur Realisierung dieser Handlungsziele (Bildung, Beruf) bereit. Im Zustand der → Anomie klaffen kulturelle und soziale Struktur auseinander, was bedeutet, dass legitime Mittel zur Zielerreichung insbes. den Angehörigen unterer sozialer → Schichten nicht zur Verfügung stehen. In dieser Situation entsteht in diesen gesellschaftlichen Gruppen ein anomischer Druck (strain), der dazu führt, dass die kulturellen Ziele auf illegitimen Wegen verwirklicht werden. → Kriminalität und Abweichung entstehen nach Merton also als

eine der möglichen Anpassungen an eine anomische Situation. In der Anomietheorie werden fünf Arten der Anpassung voneinander unterschieden. Der erste Anpassungstyp der Konformität besteht in einer Anerkennung der kulturellen Ziele und Anwendung der legitimen Mittel zur Zielerreichung. Der zweite Anpassungstyp ist die Innovation. Bei diesem Typus werden zwar die kulturellen Ziele anerkannt, jedoch aufgrund des anomischen Drucks illegitime Wege der Zielerreichung beschritten. Der Anpassungstyp der Innovation gilt unter den Angehörigen unterer sozialer Schichten als der am häufigsten zu beobachtende und umfasst beispielsweise Eigentumsdelikte wie → Diebstahl, → Betrug oder → Unterschlagung (→ Eigentums- und Vermögenskriminalität). Bei dem dritten Typ der Anpassung, der Rebellion, werden sowohl kulturelle Ziele als auch legitime Mittel durch andere ersetzt. Der vierte Anpassungstyp des Rückzugs besteht in der ersatzlosen Aufgabe von kulturellen Zielen und Mitteln zur Zielerreichung. Der fünfte Anpassungstyp des Ritualismus zeichnet sich dadurch aus, dass zwar die kulturellen Ziele aufgegeben, jedoch weiterhin legitime Wege des Handelns beschritten werden. Seit ihrer ersten Formulierung durch Merton wurde die Anomietheorie in verschiedene Richtungen weiterentwickelt.

Literatur: Lamnek, Theorien abweichenden Verhaltens I, 10. Aufl. 2017; Lamnek/Vogl, Theorien abweichenden Verhaltens II, 4. Aufl. 2017. [CB/SE]

Anonyme Strafanzeige: Ob eine lediglich anonym oder auch „namenlos“ erstattete → Strafanzeige geeignet ist, einen → Tatverdacht im Sinne eines Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) zu begründen, hängt letztlich von ihrem konkreten Inhalt und den sonstigen Begleitumständen ab. Davon gehen ersichtlich auch die → Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren aus, die in RiStBV Nr. 8 S. 1 festlegen, dass auch bei namenlosen Anzeigen der Staatsanwalt prüft, ob ein → Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Eine → Vernehmung aufgrund einer namenlosen Anzeige soll gem. RiStBV Nr. 8 S. 2 erst erfolgen, wenn der Verdacht durch andere Ermittlungen zuvor eine gewisse Bestätigung gefunden hat. Letztlich ist im Falle einer anonymen Anzeige richtigerweise wie folgt zu differenzieren: Sofern die anonyme Anzeige von beträchtlicher sachlicher Qualität ist oder mit ihr zusammen schlüssiges Tatmaterial vorgelegt wird, das auf eine verfolgbare → Straftat hinweist, ist davon auszugehen, dass ein strafprozessual relevanter Anfangsverdacht entsteht, auch wenn der Hinweisgeber seine → Identität nicht offengelegt hat (BVerfG Krim 2017, 756). Rechtsfolge in einem solchen Fall ist dann, dass das → Legalitätsprinzip greift und die in der anonymen Anzeige bezichtigte Person mindestens den Status eines → Tatverdächtigen innehat. Eine anonyme und zugleich völlig substanzlose Anzeige gegen eine bisher unbescholtene Person hingegen vermag keinen Anfangsverdacht im Rechtssinne zu begründen; sie kann damit auch keine Verpflichtung zum strafverfolgenden Einschreiten auslösen. Der anonymen bzw. namenlosen Anzeige steht die Strafanzeige unter Verwendung eines → Pseudonyms – also eines fiktiven Namens – gleich. Auch bei einer pseudonymen Anzeige verbirgt der Anzeigerstatter seine Identität.

Literatur: Kürzinger, Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, 1978; Geerds, Problematische Strafanzeigen - Kriminalistisches zur Aufnahme und Behandlung annonymer, pseudonymer oder

vertraulicher Anzeigen sowie von Selbstanzeigen, Archiv für Kriminologie, Band 184 (1989), 48 (Teil 1) und 108 (Teil 2); Hanak/Pilgram, Phänomen Strafanzeige, 2004; Koch, Denunciatio – Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006. [HB]

Anonymität: „Namenlosigkeit“ (griechisch: anónymos = namenlos) – ein insbes. zunächst von der Stadtsoziologie als unbeabsichtigte Anonymität aufgezeigter Zustand sozialer Beziehungen als Folge von → Agglomerationen im großen Umfang. Menschen treffen hier nur als Funktionäre, Rollenträger, Organisationsmitglieder oder unstrukturiert aufeinander. Solche Anonymität kann als Schutz dienen – ggf. können sich zB Aggressionen leichter in kriminelle Handlungen entladen. Kriminalistisch bedeutsam ist insbes. die beabsichtigte Anonymität, mit der durch bewusstes Verschweigen des Namens und/oder sogar Vermummung des Körpers bei öffentlichen Veranstaltungen das Ziel verfolgt wird, die Feststellung der → Identität zu verhindern (→ Vermummungsverbot), um im Schutze der Anonymität → Straftaten zu begehen.

Wesentlicher Bestandteil des aktuellen gesellschaftlich-politischen Diskurses ist inzwischen auch die Frage des Verlustes von Anonymität in der modernen und durch das Internet bzw. sozialen Medien geprägten Mediengesellschaft (→ Medien). Dieses zeigt sich etwa in Diskussionen um einen sog. gläsernen Bürger: einen der aktuellen Themenbereiche stellt dabei u.a. „das Internet der Dinge“ dar – hier geht es insbes. um die Verknüpfungs- und Auswertungsmöglichkeiten digitaler Daten, die Bürger zB im Bereich von Steuerungen in ihren Fahrzeugen oder Wohnungen oder auch durch sog. Fitnessarmbänder und andere wearables preisgeben. Ein weiteres Themenfeld sind die Diskussionen um „Clearview AI“: wie weit gehen bzw. dürfen die Möglichkeiten dieser KI-Suchmaschine für Gesichter genutzt werden – auch von der → Polizei (→ Predictive Policing).

Literatur: Petrowski, Sicherheit und Anonymität im Internet, 2020; Dripke/Odenhal, Das Internet der Dinge. Das Netz umschlingt uns, 2022; Keller, Anonymität und Gesellschaft, Bd. 1, 2021 und Bd. 2, 2022; Martini/Kemper, Clearview AI, Das Ende der Anonymität? Teil 1 und 2, Computer und Recht, 2023, 341 und 414. [WMF]

Anordnung: I. Anordnung ist im → Beamtenrecht die Bezeichnung für die Anweisung eines Vorgesetzten bzw. einer vorgesetzten → Behörde oder Dienststelle im Rahmen eines bestehenden Weisungsverhältnisses. Eine solche Anordnung im beamtenrechtlichen Sinne kann entweder im Einzelfall ausgesprochen werden (Einzelweisung) oder allgemein für eine unbestimmte Vielzahl von gleichgelagerten Fällen durch Erlass von → Verwaltungsvorschriften ergehen. Im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes wird der Begriff Anordnung häufig durch die Bezeichnung Befehl oder Kommando ersetzt.

II. Im → Polizeirecht sowie im → Ordnungsrecht ist Anordnung der allgemeine Oberbegriff für Gebote und Verbote zur behördlichen Regelung eines Einzelfalles. Eine derartige Anordnung ergeht meist zur Abwehr einer → Gefahr. Sie kann sich auch an eine Mehrheit von Personen richten. Eine Anordnung im vorstehenden Sinne stellt in aller Regel einen → Verwaltungsakt iSd § 35 S. 1 VwVfG dar, ggf. in der besonderen Form einer → Allgemeinverfügung (vgl.

§ 35 S. 2 VwVfG). Handelt es sich dabei um die unaufschiebbare Anordnung eines → Polizeivollzugsbeamten, so entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung eines etwaigen eingelegten → Rechtsbehelfs, dh die Anordnung ist sofort vollziehbar und damit erforderlichenfalls durch den Einsatz von Verwaltungszwangsmitteln in Gestalt von → Ersatzvornahme, → Zwangsgeld oder → unmittelbaren Zwang auch vollstreckbar (vgl. für das → Bundesrecht §§ 6 Abs. 1, 9 - 12 VwVG).

Literatur: Heid, Beamtenrecht des Bundes, 3. Aufl. 2024; Auerbach, Das neue Bundesbeamtengesetz, 2009. [DH]

Anoxie: → Ersticken.

Ansammlung: Ansammlungen sind Zusammenkünfte von Personenmehrheiten ohne gemeinsamen Zweck (BVerwGE 56, 63 (69) = NJW 1978, 193), zB Schaulustige bzw. bloßes Publikum (auch „Menschenauflauf“ oder „Menschenmenge“ genannt), Warteschlangen oder Treffen von Nichtsesshaften oder sonstiger sozialer Randgruppen im öffentlichen Raum. Ansammlungen im Zusammenhang mit spektakulären Ereignissen, Unfällen usw. begründen grds. keine verbindende Zwecksetzung. Erst wenn sich der Charakter der Ansammlung beispielsweise durch ihre dynamische Entwicklung ändern, kann eine andere Beurteilung statthaft sein (vgl. Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt/Depenhauer, Art. 8 Rn. 47). Ansammlungen können organisiert oder spontan, unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Die notwendige Mindestzahl an Beteiligten wird mit etwa 15 - 20, in besonderen Einzelfällen mit zehn Personen angegeben (BGH NStZ 1994, 483; enger BGHSt 33, 308: 15 - 20 Personen). Sie erfüllen nicht die → Merkmale einer → Versammlung und unterliegen weder der → Versammlungsfreiheit noch dem → Versammlungsgesetz (Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024/ Gusy, Art. 8 Rn. 19), soweit dessen Anwendungsbereich nicht über Versammlungen hinausreicht. Anderes gilt, wenn sich während des Zusammentreffens ein gemeinsamer Zweck herausbildet, durch den die Personen innerlich verbunden sind und dadurch eine Versammlung entsteht (BVerwG NVwZ 2007, 1434; VGH BW DVBl 1995, 361; VGH Bayern NVwZ-RR 1994, 581; Kniesel/Braun/Ullrich, Versammlungsgesetze, 19. Aufl. 2024, I Rn. 73). Die jeweiligen Status können sich dynamisch zeigen. So kann auch etwa durch eine → Auflösungsverfügung aus einer → Versammlung zunächst eine Ansammlung werden und durch Diskurs und Protest gegen diese Entscheidung kann dann wieder eine Versammlung bzw. → Demonstration werden. Maßgeblich ist das verbindende Element der beteiligten Personen (vgl. Kniesel/Braun/Ullrich, Versammlungsgesetze, 19. Aufl. 2024, I Rn. 73 mwN). Die Freiheit der Ansammlung folgt aus Art. 2 Abs. 1 GG und dessen weit gefassten Schranken namentlich zum Schutz gegen wesentliche Behinderungen Dritter durch die Anwesenheit einer Personenmehrheit. Sie unterliegen weder der → Anmeldepflicht noch dem Anmeldeprivileg, sind also im Anwendungsbereich einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen der Erlaubnispflicht, etwa: Sondernutzungserlaubnisse im öffentlichen Raum wegen Behinderung des Gemeingebrauchs. Ihre Überwachung richtet sich nach dem allgemeinen Polizeirecht (etwa: § 15 NRWPolG); zur →

Gefahrenabwehr oder bei Behinderungen der → Feuerwehr oder von Hilfs- oder → Rettungsdiensten kann gegen einzelne oder alle Teilnehmer ein → Platzverweis ausgesprochen werden; eine vorherige → Auflösung ist gesetzlich nicht vorgesehen, eine (dreifache) „rechtmäßige Aufforderung zum Auseinandergehen“ allein als Tatbestandsvoraussetzung des § 113 OWiG genannt. Nach dieser Vorschrift kann auch die Zuwiderhandlung gegen einen Platzverweis bußgeldbewehrt sein.

Literatur: Kniesel/Braun/Ullrich, Versammlungsgesetze, 19. Aufl. 2024; Dietlein, Zeltlager der Roma als Versammlung im Sinne des § 1 VersammlG, NVwZ 1992, 1066; Deutmoser, Angst vor den Folgen eines weiten Versammlungsbegriffs?, NVwZ 1999, 240; Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024. [CW]

Ansatzwinkel: Ansatzwinkel ist der Winkel, der Rückschlüsse auf benutzte → Tatmittel geben kann, sodass er von kriminalistischer Bedeutung ist. Werkzeuge gleiten über eine Oberfläche oder Durchschneiden diese. Mit Hilfe des → Tatwerkzeugs oder eines anderen Gegenstands wie zB einer Waffe werden dabei sog. → Schartenspuren verursacht, die als Oberflächenveränderungen erkennbar sind. Ist der Ansatzwinkel 90 Grad, lässt sich daraus genau die Breite des Werkzeugs oder sonstigen Gegenstands errechnen. Umgekehrt lässt sich der Ansatzwinkel berechnen, wenn das Tatwerkzeug bekannt ist, sodass sich daraus Rückschlüsse auf den → Täter ergeben können. Ebenso wie beim → Neigungswinkel verändern sich bei Veränderung des Ansatzwinkels auch die Schartenspuren.

Literatur: Zirk/Vordermaier, Kriminaltechnik und Spurenkunde, 1998. [HPS]

Anschmelzspuren: Eine Anschmelzspuren ist eine besondere → Formspur, wobei eine Substanzübertragung zwischen einer Kunststoffoberfläche mit einer anderen Oberfläche erfolgt durch eine kurze, aber heftige Reibungshitze. Dabei schmilzt die Oberfläche des Kunststoffs kurzfristig auf und bindet Fasern des Kontaktmaterials. Anschmelzspuren finden sich insbes. bei → Verkehrsunfällen an den Innenseiten der Gurte, Stoßstangen am Lenkrad, am Airbag und an der Bekleidung und den Schuhsohlen. Hierdurch lassen sich vermutliche Anstoßstellen, aber auch vermutliche Sitzpositionen beteiligter → Personen feststellen. Die Anschmelzspuren wird es erst im Zusammenhang mit der Klärung von Fragen zur Unfalldynamik und uU mit dem Verletzungsbild der fraglichen Personen nachgewiesen.

Literatur: Frings/Rabe, Basislehrbuch Kriminaltechnik, 2020; www.bka.de. [HPS]

Ansteckungsgefährliche Stoffe: I. Zu den gefährlichen Stoffen (→ Gefahrstoffe) und bei deren Transport zu den → gefährlichen Gütern zählende Trägerstoffe, die krankmachende Mikroorganismen wie Bakterien, Nematoden, → Pilze oder Viren beherbergen und bei Ansteckung zu einer → Infektionskrankheit führen können. Träger ansteckungsgefährlicher Stoffe können lebende Organismen sein wie → Mensch, → Tier und Pflanze sowie tierische und pflanzliche Produkte (vor allem → Lebensmittel), aber auch Erde, Wasser oder andere unbelebte feste, gallertartige, pulver- oder staubförmige Stoffe. Die Übertragung kann direkt durch unmittelbare Berührung (Tröpfcheninfektion, Kontaktinfektion) etwa von Mensch zu Mensch, oder indirekt zB durch

Insekten oder durch eine direkte Ansteckung durch ein Tier (Zoonose) erfolgen.

II. Der Umgang mit diesen Stoffen beim Transport und die Sicherheitsvorkehrungen sind in der → Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, (GGVSEB) idF der Bekanntmachung vom 18.8.2023 (BGBl. 2023 I, 227), geregelt, die ihrerseits in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 Bezug nimmt auf → ADR, → ADN und → RID.

Hiernach (Abschnitt 2.2.62.1.1 → ADR, → RID und → ADN) sind ansteckungsgefährliche Stoffe für Zwecke des Gefahrguttransports definiert als Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können. Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und absichtlich infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen. Die Beförderung nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierter lebender Tiere unterliegt nur den relevanten Rechtsvorschriften der jeweiligen Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer.

Die → Gefahrgutklasse 6.2 ist zunächst wie folgt unterteilt (Abschnitt 2.2.62.1.2 → ADR, → RID und → ADN): I1 = ansteckungsgefährliche Stoffe, gefährlich für Menschen; I2 = ansteckungsgefährliche Stoffe, gefährlich nur für Tiere; I3 = Klinische Abfälle; I4 = Biologische Stoffe. Daneben findet eine Zuordnung in die Kategorien A und B statt (Abschnitte 2.1.4.1. und 2.1.4.2. ADR, RID und ADN): In die Kategorie A fallen ansteckungsgefährliche Stoffe, die in einer solchen Form befördert werden, dass sie bei einer Exposition bei sonst gesunden Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen können. Beispiele für Stoffe sind Ebola-Virus, Brucella abortus (nur Kulturen), Escherichia coli, verotoxigen (nur Kulturen) und Herpes-B-Virus (nur Kulturen). Alle anderen Stoffe fallen in die Kategorie B.

Toxine aus Pflanzen, Tieren oder Bakterien, die keine ansteckungsgefährliche Stoffe oder Organismen enthalten oder die nicht in ansteckungsgefährlichen Stoffen oder Organismen enthalten sind, sind Stoffe der Klasse 6.1 (UN-Nr. 3172 oder 3462).

Hinsichtlich der Arbeitssicherheit/Unfallverhütung sind zB die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TGRS) und die Leitlinien zur GefStoffV des Länderausschusses für Sicherheitstechnik (LV 45) zu beachten.

Literatur: Holzhäuser/Baum, Handbuch der gefährlichen Güter. Transport- und Gefahrklassen, 17. Aufl. 2018; Holzhäuser/Baum, Handbuch der gefährlichen Güter. Erläuterungen I – Erläuterungen und Synonymlisten, 30. Aufl. 2018. [KF]

Anstrich: Anstrich ist die Bezeichnung für die Beschichtung eines Untergrundes mit Anstrichmitteln wie Farben und Lacke sowie mit sonstigen flüssigen bis pastösen Beschichtungsstoffen aller Art. Anstrich können aus einem oder mehreren Schichten bestehen. Ein solches Anstrichsystem umfasst dabei zB die Grundierung (Grundanstrich), die idR dem metallenen Untergrund Schutz vor Nässe, Schmutz, → Korrosion und Feuer sowie gleichzeitig die Haftungsvermittlung für die nachfolgenden

Beschichtungen geben soll, den Vor-, Zwischen- oder Füllanstrich, der in erster Linie zur Abdeckung des meist farbigen Grundanstrichs (zB bei Verwendung der roten Mennige) dient, aber auch die Oberfläche einebnen und Schutzfunktionen (zB bei Kfz Schutz gegen Steinschlag) übernehmen soll und schließlich dem Deckanstrich, der idR zur Verschönerung (Dekoration) gedacht ist, aber ebenfalls extremen Anforderungen ggü. äußeren Einflüssen (zB Antifoulinganstrich bei Schiffen zur Keim- und Bewuchshemmung, um den Bewuchs von Pflanzen und Muscheln zu verhindern) widerstehen muss und das ganze System versiegelt. Bei einschichtigem Anstrich werden meist Korrosionsanstriche mit dekorativer Wirkung verwendet. [HPS]

Anstrichstoffspuren: Anstrichstoffspuren sind solche → Materials Spuren, die von Farben, Lacken, Anstrichmitteln und sonstigen flüssigen bis pastösen Beschichtungsstoffen aller Art stammen und zusammengesetzt sind – soweit es sich nicht um essbare Lacke zur Verpackung von → Lebensmitteln (vgl. LMuR 1998, 6) handelt – aus einem Gemisch aus → Binde-, Farb- (zB → Farbpigmente) und ggf. → Lösungsmitteln sowie weiteren Zusatzstoffen (zB Füllstoff). Je nach der Form der Anstrichstoffspuren werden sie auch konkret als Lacksplinter, Wischspuren und Anstrichstoffabrieb bezeichnet; Anstrichstoffspuren können aber auch nur in mikroskopisch feinen Resten (zB Sprühnebel) vorliegen. Anstrichstoffe dienen nicht nur zum Schutz des jeweiligen Untergrundes vor Nässe, Schmutz, Korrosion, Feuer und zur – auch effektvollen – Verschönerung (zB Metall- und Perlglanzeffekt durch im Lack eingebettete Aluminiumfitter oder Glimmerplättchen, Leuchtfarbe), sondern werden ebenso zur Magnetisierung und zur Keim- und Bewuchshemmung verwendet (zB bei Schiffen, um den Bewuchs von Pflanzen und Muscheln zu verhindern). Anstrichstoffe werden durch Streichen, Spritzen, Tauchen, Gießen oder mittels einer anderen geeigneten Methode aufgetragen und passen sich in flüssigem Zustand der Oberfläche des Untergrundes an. Nach der physikalischen und/oder chemischen Trocknung bildet sich ein fester → Anstrich. Das Anstrichmittel steht idR mit der Art und Beschaffenheit des Untergrundes im Zusammenhang. Suspensionsfarben enthalten Aufschwemmungen sehr feiner fester Teilchen in einer Flüssigkeit. Emulsionsfarben basieren auf der sehr feinen Verteilung einer Flüssigkeit in einer anderen, mit der sie aber nicht mischbar ist. Für Hausfassaden, Wände, Decken, Stallungen u.ä. werden häufig als Suspensionsfarben Kalkanstriche verwendet, wobei gelöschter Kalk mit Wasser zu einer Kalkmilch verrührt wird. Der Kalkanstrich erhärtet unter Bildung von Calciumcarbonat aus dem Löschkalk und dem Kohlendioxid der Luft. Farb-anstriche werden hergestellt durch Zusatz von anorganischem Farbpulver, den sog. Pigmenten. Diese werden aus farbigen Erden und Mineralen (zB Ocker, Umbra) durch Schlemmen, Mahlen und Trocknen sowie durch chemische Reaktionen (zB Ultramarin, Kobaltblau) gewonnen. Für Zement- und Kalkputz sowie für Stein, Glas, Keramik u.ä. Untergründe werden idR Mischungen auf der Basis von Wasserglas verwendet. Innenwände und -decken mit rauen Flächen werden meist mit aus Tier- oder Pflanzenleim als Bindemittel bestehenden Leimfarben gestrichen, denen Pigmente zugesetzt sind (zB Schlämme als weißes Pigment). Sie werden im Handel als fertige Mischungen vertrieben, die nur noch in

Wasser angerührt werden müssen. Ebenfalls für Anstriche auf Wänden sowie auf Tapeten und Holz werden häufig Latexfarben verwendet, die Emulsionen organischer Stoffe (zB Polyvinylacetat) in Wasser sind. Für Metall und Holz haben aber Lackanstriche die größte Bedeutung, da Lacke die sog. Lackrohstoffe enthalten, die einen wasserbeständigen Film aus einem makromolekularen organischen Stoff bilden und in Binde- und/oder Lösungsmitteln zusammen mit Weichmachern und ggf. unter Zusatz von Sikkativen, Schwermetallsalzen von Fettsäuren, welche die Trockenzeit verkürzen, sowie Farbpigmenten zur Herstellung von Lackfarben. Lackrohstoffe können entweder Naturharze (zB Schellack, Kopale, Kolophonium) oder halbsynthetische Rohstoffe (zB → Zellulosenitrat) oder Kunstharze, die vollsynthetisch hergestellt werden (zB Phenol-, Harnstoff-, Melaminharze, PVC, Silikone), sein. Als nichtflüchtige Bindemittel werden trocknende Öle, vor allem Leinöl, eingesetzt. In Lacke werden als Lösungsmittel Äthanol, Äther, Aceton, Benzen, Toluol, Benzin, Essigsäureester oder Terpentinöl verwendet. Weichmacher (zB Phthalsäureester) sollen die Elastizität des Anstrichfilms erhöhen. Die Trocknung von Lacken erfolgt durch Verdunsten des Lösungsmittels und/oder durch chemische Reaktionen. Die Anstrichstoffe werden uneinheitlich entweder nach ihrer Zusammensetzung, vor allem nach der Hauptbindemittelkomponente bzw. nach der chemischen Zusammensetzung (zB Alkydharz-, Bitumen-, Chlorkautschuk-, CPVP-, Cumaronharze-, Epoxid-, Nitro-, Öl-, Polyurethan- (PUR-Lacke), Silikon-, Spiritus- und Zellulosenitratlacke, Kalk-, Leim- und PVAC-Latexfarbe), der Trocknungsart (zB luft- oder ofentrocknende Anstrichstoffe), der Art ihrer Anwendung (zB Deck-, Brenn-, Tauchlacke, Streichfarbe, Spritzfüller) und Verwendung (zB Rostschutzfarbe, Lackfarben für Kfz-Lackierung), von der Aufeinanderfolge im Anstrichsystem (zB Grundierung, Vorstreich-, Lack- oder Deckfarbe), nach dem Anstrichobjekt (zB Draht- und Bootslacke, Fußbodenvorstreichfarbe, Möbelpachtel) oder vom Aussehen bzw. der Oberflächenbeschaffenheit (zB Mattierung, Hammerschlaglackfarbe, Reflexfarbe) unterschieden. Die Begriffe können auch untereinander kombiniert werden.

In der → Kriminalistik können Anstrichstoffspuren sowie → Spuren von Anstrichen und Anstrichsystemen bei verschiedenen → Straftaten von Bedeutung sein. Sehr häufig kommt es dabei auch zu Spurenüberkreuzungen (zB bei Verkehrsunfällen und → Einbruchdiebstählen). Typisch sind Anstrichstoffspuren bei → Einbruchdiebstählen, → Tötungsdelikten, → Bränden und bei → Betrugsdelikten im Zusammenhang mit Anstricharbeiten sowie bei → unerlaubtem Entfernen vom Unfallort im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen. Bei diesen Delikten werden kriminaltechnische Untersuchungen von Anstrichstoffspuren regelmäßig notwendig. Eine besondere Bedeutung im Bereich der Anstrichstoffspuren haben vor allem Lackspuren, da Lacke allgegenwärtig sind und zB die obere Schicht von Kfz, Türen und Fenstern bilden und somit den äußeren Gewalteinwirkungen bei den → Massendelikten ausgesetzt sind. Allein für Kfz werden weltweit jährlich mehrere Hundert neue Lacke hergestellt, von denen die meisten beim → Bundeskriminalamt als Lackproben vorhanden sind und mit entsprechenden Farbspuren verglichen werden können. Wichtig für die Sicherung von Anstrichstoffspuren, insbes. bei Lacken, ist es, dass alle Schichten des Anstrichsystems (bei Kfz

idR drei- oder vierschichtig), die zusammen etwa 0,1 mm ausmachen, abgenommen und gesichert werden. Als kriminaltechnische Untersuchungsverfahren für die Untersuchung von Anstrichstoffspuren können sowohl optische Methoden in Betracht kommen, welche mittels → Mikroskopie (auch der Rasterelektronenmikroskopie) die mikroskopische Struktur des Anstrichstoffs erkennen lassen, als auch analytische Verfahren, wie zB die → IR-Spektroskopie, die → Röntgenfluoreszenzanalyse, die → Röntgenspektalanalyse oder die → Gaschromatografie. Literatur: Fietz, Die Identifizierung von Lack- und Farbspuren auf mikroskopischem Wege, Kr 1954, 8; Leszczynski, Farbspuren und Lacksplitter, Kr 1955, 96; Mikroskopische Differenzierung von Lacken, Kr 1993, 152; Zirk/Vordermaier, Kriminaltechnik und Spurenkunde, 1998; Ackermann/Clages/Roll, Handbuch der Kriminalistik für Praxis und Ausbildung, 6. Aufl. 2022. [HPS]

Ansar-al-Islam: Die Gefährten des → Islam, in Anlehnung an die Weggefährten Muhammads, die ihn im 7. Jh. in Medina aufnahmen und seine zukünftigen Eroberungszüge mit bestritten, ist eine Terrororganisation, die um das Jahr 2000 im Nord-Irak ihr Aktionsfeld hatte. Bis heute sind die erhaltenen Informationen nicht frei von Widersprüchen. Im Verfassungsschutzbericht der BRD aus dem Jahr 2007 ist die Rede von einer mehrheitlich aus Kurden bestehenden Organisation. Anderen Berichten zufolge soll die Ansar-al-Islam aus einer Bewegung entstanden sein, die ursprünglich im syrischen Raum gegründet wurde und den Namen Dschund-al-Scham, die Soldaten Syriens, trug. Jene Mitglieder sollen vornehmlich aus Jordanien, Syrien und Saudi-Arabern bestanden haben. Ein Gründungsmitglied der Dschund-al-Scham soll sich dann aus unbekannten Gründen von der Organisation abgespalten haben und zusammen mit einigen Weggefährten in den Nord-Irak gezogen sein, wo sie den Dschund-al-Islam, die Soldaten des Islam, gründeten. Ihre Lager richteten sie in den kurdischen Bergen an der irakischen Grenze zum Iran ein. Ende 2001 wählten sie zusammen mit anderen Fundamentalisten aus dem Nord-Irak Mullah Krekar, mit bürgerlichem Namen Nadschmuddin Faradsch Ahmad, zu ihrem Anführer, die Stellvertreterschaft wurde Abdullah Schafija zugesprochen. Aus Soldaten des Islam wurde vortan Ansar-al-Islam (Stark 2004). Mullah Krekar selbst lebte im norwegischen Exil. Er galt gleichzeitig als spiritueller Führer und Warlord. Dass Krekar in der Vergangenheit einmal Kontakt zur al-Qaida hatte, ist laut Süddeutscher Zeitung belegt (Münch 2003). Jedenfalls habe er einmal geäußert, dass Bin Laden „die Krone auf den Köpfen der Muslime“ sei (Rübel 2004). Anders als die großen kurdischen Parteien PUK und KDP, die im Westen herrschten und die Ansar-al-Islam bekämpften, traten hochrangige Mitglieder der islamischen Bewegung Kurdistans (IMK) sogar der neuen Organisation bei. In dem unwirtschaftlichen und unregierbaren Gebiet zwischen den Städten Haladsch, Tawella und Pandschwin errichteten sie einen Staat im Staat nach dem Modell der afghanischen Taliban. Friseursalons sowie Bilder, auf denen Menschen abgebildet waren, wurden verbrannt und Frauen, die sich nicht völlig verhüllt auf die Straße begaben, angegriffen. Auch sollen sich ihnen ehemalige Mudschahidin, die am afghanischen und am tschetschenischen Krieg teilgenommen hatten, angeschlossen haben. Einigen Angaben zufolge soll die Regierung von Saddam Hussain die

Ansar-al-Islam logistisch unterstützt haben, um die Einheit der Kurden zu erschüttern (Rübel 2004). General Issat Ibrahim al-Duri, der eng mit Saddam Hussein verbunden gewesen sein soll, wurde seinerzeit von den US-Truppen beschuldigt, mit den Ansar-al-Islam-Kämpfern zusammengearbeitet zu haben, um den Widerstand gegen sie voran zu treiben. Selbst der Iran, obwohl schiitisch, dürfte sie aus den gleichen Gründen unterstützt haben (Münch 2003). Erst als im März 2003 ihre Stellungen völlig zerstört wurden, begannen die überlebenden Mitglieder, sich im Landesinneren zu zerstreuen, andere verteilten sich auf die unterschiedlichsten europäischen Länder (Rübel 2004). Im September 2003 reichte sich das, was von der Bewegung übriggeblieben war, in den sunnitisch-terroristischen Widerstand ein, der unter der Bezeichnung Ansar al-Sunna, die Gefährten der Propheten-Überlieferung, operierten. Im Sommer 2006 fügte die Gruppierung die Bezeichnung Jamaa zu ihrem Namen hinzu, also Jamaat-Ansar-al-Sunna, um sich im November 2007 wieder in Ansar-al-Islam zurück zu benennen (Bundesministerium des Innern 2007, 198 f.). Die sich in Deutschland befindlichen Anhänger der Ansar-al-Islam sollen ausschließlich kurdischstämmig sein. Diese orientierten sich vornehmlich an den Vorgaben ihrer Kerngruppe im Irak. Im Bundesgebiet verteilen sie sich schwerpunktmäßig auf den süddeutschen Raum und auf NRW. Darüber hinaus verteilen sich Einzelpersonen über die gesamte BRD. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Spendengelder für die Mutterorganisation im Irak zu beschaffen und dorthin zu transferieren. Im Dezember 2004 hatte eine kleine Gruppe von in Deutschland lebenden Anhängern der Ansar-al-Islam ein Attentat auf den damaligen irakischen Ministerpräsidenten Ajad Alawi bei einem seiner Besuche in Deutschland geplant. Dieses konnte rechtzeitig vereitelt werden (Bundesministerium des Innern 2007, 199 ff.). Dem Koordinator der Gruppe konnte die Kontaktpflege mit dem stellvertretenden Anführer der Vereinigung „Abu Mohammed“ nachgewiesen werden (Spiegel Online 7.12.2004). Literatur: Ansar-e Islam soll hinter Attentatsversuch auf Alawi stecken, Der Spiegel, 7.12.2004, www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,331387,00.html; Münch, Ansar al-Islam. Saddams Verbindung zu Osama Bin Laden, Süddeutsche Zeitung, 4.12. 2003; Stark, Irak Ansar e-Islam, Spiegel Special, 2/2004; Ramelsberger, Islamistische Terrorzelle in München zerschlagen, Süddeutsche Zeitung, 4.12.2003; Rübel, Ansar al-Islam. Die weltweite aktive Gruppe islamistischen Terrors, Die Welt, 6.12.2004; Verfassungsschutzbericht, Bundesministerium des Innern, 2007. [KWK]

Ansar al-Scharia Ägypten (ASE): Ansar asch-Scharia fi Masr (Ansar al-Sharia Egypt), die „Anhänger der Scharia in Ägypten“. Die Gruppierung kündigte ihre Gründung auf der Sinai-Halbinsel in Ägypten in der Folge der Absetzung des ägyptischen Präsidenten Muhammad Mursi im Juli 2013 an. Sie ist eine salafistisch-dschihadistische Gruppierung, die sich als verlängerter Arm der → Al-Qaida im Sinai begreift. Angeführt wird sie von einem extremen Hardliner der salafistisch-dschihadistischen Weltanschauung, Ahmed Aschusch, einem ehemaligen Mitglied des „Ägyptischen islamischen Dschihad“, „Egyptian Islamic Jihad“ (EIJ). In einem Interview, das Maher Farghalli mit ihm geführt hat, war zu erfahren, dass

er bereits in jungen Jahren eine enge Verbindung zu Mohamed „Ataf alias Abu Hafis al-Masri, dem späteren zweiten Mann der → Al-Qaida, unterhalten hat. Als dieser dann entschied, nach Afghanistan zu reisen, hat Aschusch ihn dorthin begleitet. Im Jahre 1991 entschieden sich Mitglieder des EIJ, eine Gruppe von 500 Kampfwilligen zu gründen, und gaben ihr den Namen Tala“ i, „al-Fath, die „Vorboten der Eröffnungskriege“ – wie die Muslime erklärend ihre Eroberungskriege nannten. Diese begannen, einen offenen Bandenkrieg gegen die ägyptische Staatsordnung zu führen. Daraufhin kehrte Aschusch zurück, wurde Anführer der Gruppierung und betätigte sich als salafistischer Prediger. Im Jahre 1993 geriet er zusammen mit weiteren 150 Dschihadisten (→ Dschihad/Jihad) in → Haft und kam erst im Zuge des ägyptischen Volksaufstandes vom 26.1.2011 wieder frei. 2013 veröffentlichte er eine Verlautbarung, in der er die Gründung einer neuen Gruppierung, al-Taliah al-Salafiyah al-Mujahedah (TSM), „Salafistisch-dschihadistische Vorhut“, verkündete. Seiner eigenen Äußerung zufolge gibt es keinerlei Unterschied zwischen der TSM und der EIJ. Noch bis 1998 habe die EIJ alle umfasst, bis sie der → Al-Qaida beigetreten sei. Deswegen habe er sich entschlossen, die TSM zu gründen, da die EIJ ihren eigenen Weg gegangen sei (Farghalli 2016). Im Zuge der Absetzung verkündet Aschusch die Gründung der ASE. Bei Ereignissen der ASE jedenfalls nahm Mohamed al-Zawahiri, der jüngere Bruder von Ayman al-Zawahiri, des Ideologen und aktuellen Führers der → Al-Qaida, stets eine bedeutende Rolle ein. Dass die Gruppe wirklich neu sein soll, wird bezweifelt, wahrscheinlicher ist, dass sie der Arm einer längst im Sinai sesshaften und lange operierenden dschihadistischen Bewegung ist, die lediglich noch einmal dezidiert auf die neuen Ereignisse reagieren wollte (Joselyn 2013). Zwei erwähnenswerte Gruppierungen, die im Zuge der Revolte des → Arabischen Frühlings entstanden und vermutlich undenkbar gewesen wären ohne die großzügige Freilassung von politischen Häftlingen, Radikale nicht ausgenommen, sind zum einen die Gamaat Ansar al-Sharia in Egypt (ASE), die Mitte Oktober 2012 gegründet wurde. Ihr Fokus richtete sich primär auf die innerägyptischen Angelegenheiten. Wie alle anderen Ansar-al-Scharia-Gruppierungen in der Region war ihr wichtigstes Anliegen die Implementierung der → Scharia als Quelle der Gesetzgebung. Sie forderte Entschädigung für die Märtyrer der → Revolution, eine Säuberung des Justizsystems, die Arbeitszulassung für bärtige Offiziere und ein Bankensystem, dass auf Wucher verzichtet. Sie übernahm viele gemeinnützige Aufgaben, beschafften Essen für Bedürftige und verteilte Schafe zum Opferfest an Mitteleuse (Zelin 2013). Dann wäre die bereits oben angeführte TSM zu erwähnen. Aus anderer Quelle ist zu entnehmen, dass sie in voller Länge folgenden Namen trug: al-Taliah al-Salafiyah al-Mujahedah Ansar al-Sharia fi Misr (TSM), „Salafistisch-dschihadistische Vorhut der Anhänger der Scharia in Ägypten“. Sie wurde im November 2012 von Ahmad Aschusch ins Leben gerufen, demselben Aschusch, der die ASE im Juli 2013 gründete. Neben den ideologischen Forderungen nach der Implementierung des Tawhids – verstanden sowohl als Monotheismus wie als Vereinheitlichung der Glaubenslehre im Sinne eines fundamentalistisch-salafistischen → Islams (→ Menschen wieder zur Anbetung Gottes zu zwingen, Neuerungen abzuschaffen, die → Scharia wieder zur Quelle der Gesetzgebung zu

erheben, das → Kalifat zu errichten, das Bildungssystem von Christianisierung zu befreien und natürlich iSe fundamentalistischen Islams zu reformieren, auch wenn nur von Islam gesprochen wird) – richten sie auch den Blick über die Grenzen Ägyptens hinaus und wollen die Welt vor dem → Liberalismus, dem → Kommunismus und all den Philosophien befreien, auf deren Grundlagen diese Systeme errichtet wurden. Weiterhin geht es um die Bekämpfung aller repressiver Staaten, die nicht auf der Grundlage der → Scharia richten und herrschen, und die Unterstützung aller Dschihadisten (→ Dschihad/Jihad), die für den Islam eintreten, natürlich so, wie sie ihn verstehen (Dunja al-Watan 2012; Zelin 2013). Ahmad Aschusch wurde 2015 in Haft genommen und einer Gefängnisstrafe zugeführt (Farghalli 2016). Literatur: Farghalli, Ahmad Aschusch ... Za'im, „Ansar asch-Scharia“ bi Misr wa schamal Ifriqiya (deutsch: Ahmad Aschusch ... das Oberhaupt der Ansar al-Scharia in Ägypten und Nordafrika), Albawab News, 23.6.2016, [www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/view/jihadists-on-the-nile-the-return-of-old-players](http://www.alwatan-voice.com/m/arabic/news/2012/11/17/335179.html; Zelin: Jihadists on the Nile: The Return of Old Players, Washingtoninstitute.org vom 17.1.2013, <a href=). [KWK]

Ansar Al-Scharia Libyen (ASL): Die „Partisanen der Scharia Libyen“ ist eine radikale islamisch-fundamentalistische salafistisch dschihadistische Gruppierung, die der → Al-Qaida nahesteht. Wie es ihr Name verrät, hat sie sich dem Ziel verschrieben, die → Scharia als Quelle der Gesetzgebung in der neuen Verfassung Libyens zu verankern. Ihre Gründung wurde im Juni 2012 bekannt gegeben.

I. Ideologische und organisatorische Wurzeln der ASL. Ihre Mitglieder stammen aus den verschiedenen im Osten Libyens operierenden militanten salafistischen Milizen, die den friedlich begonnenen Protest gegen Muammar al-Gaddafi dazu genutzt haben, die salafistische → Ideologie von al-Qaida und die neosalafistische Ideologie der → Muslimbruderschaft gewaltsam zu etablieren. Die bekanntesten unter ihnen sind die Abu-Obayda-bin-al-Jarah-Brigade, die Malik-Brigade, und die 17.-Februar-Märtyrer-Brigade (Irshaid 2014). Genau genommen spaltete sie sich, wie arabischen Quellen zu entnehmen ist, von der sog. Raf-Allah-al-Sahati-Brigade ab, die sich wiederum von der 17.-Februar-Märtyrer-Brigade abgespalten hat (Al-Marsad 2017). Für Burr ist die ASL ein Ableger der 17.-Februar-Märtyrer-Brigade (Burr 2014). Über diese ist bekannt, dass sie der radikalen → Muslimbruderschaft zuzurechnen ist, die ihre Unterstützung aus Qatar erfährt. Tatsächlich wurden die Aufständischen der Brigade von Frankreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten in Qatar ausgebildet, bewaffnet und ihrerseits per Luftbrücke auf den Berg Nefoussa ins Land geschleust (Abou Assi 2015). Ihr Anführer ist Ismail al-Salabi, Bruder von Ali al-Salabi, ein exponierter libyscher Ideologe der Muslimbruderschaft, der von einigen

auch der libysche Qaradawi genannt wird. Wie dieser lebte er lange im qatarischen Exil und predigte auf dem vom qatarischen Staat geförderten Nachrichtensender Al-Jazeera (Burr 2014). Während der → Revolution war Kommandant der 17.-Februar-Märtyrer-Brigade Abdelhakim Belhadj, berühmt-betrüchteter Mittler zwischen den westlichen NATO-Akteuren und den radikalen Aufständischen, die für die Absetzung des langjährigen Diktators Muammar al-Gaddafi sachliche und logistische Unterstützung erfahren haben. Er war der ehemalige Anführer der al-gamā'a al-libiyya al-muqātila („Libyan Islamic Fighting Group“) – diese wurde in Libyen in den 1990er Jahren gegründet und soll gem. dem Sicherheitsrat der → Vereinten Nationen unmittelbar vor dem 11.9.2001 eine Allianz mit → Al-Qaida eingegangen sein, – bis 2012 Kommandeur des libyschen Militärrates in Tripolis, später Vorsitzender der von Ali al-Salabi gegründeten al-Watan-Partei, derzeitiger Vertreter der Fajr-Libya-Allianz, in die sich auch die ASL über die Dachorganisation, der sie beigetreten ist, eingereiht hat (Abou Assi 2015; Nordland 2011; Allani 2015). Ansar al-Sharia und die 17.-Februar-Märtyrer-Brigade sollen bis zur angeblichen Auflösung der ersten in Libyen Ende Juli 2017 noch enge Verbündete gewesen sein. In den internationalen → Medien sind beide Gruppen zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem Angriff auf das US-Konsulat in Benghazi und der Ermordung des US-Botschafters in Libyen, Christopher Stevens, erwähnt worden (Irshaid 2014).

II. Führungsfiguren der ASL und ihr Hintergrund. Streng genommen gibt es zwei Zweige der ASL, eine AS in Benghazi (ASB) und eine AS in Derna (ASD), beide sind allerdings miteinander verbunden und nutzen auch dieselben Medienplattformen. Zurzeit des Anschlags auf das US-amerikanische Konsulat war Ahmed Abu Khattala, Jahrgang 1971, Führer der ASL in Benghazi (Kirkpatrick 2012). Etwas medienpräsen, aber nicht weniger geheimnisumwoben war der spätere Befehlshaber Muhammad al-Zahawi, Jahrgang 1968, der diese Position bis zu seinem Ableben im Januar 2015 beibehielt. Durch einen für ihn gehaltenen Nachruf von Harith al-Nadhari, einem Senior-Schariaoffiziellen der al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (→ Al-Qaeda in the Arabian Peninsula [AQAP]), konnte seine Nähe zu → Al-Qaida nicht mehr geleugnet werden. Nicht nur wurde er als Märtyrer bezeichnet, auch wurde seine al-Qaida-Vergangenheit deutlich. So ließ Nadhari wissen, dass Zahawi seinen Marsch in der Mitte der 1990er Jahre begonnen habe, dass Gott ihn geleitet habe, dem belebenden Imam Osama Bin Laden zu begegnen, als dieser im Sudan lebte. Dort habe er sich durch dessen Entschlossenheit inspirieren lassen und von seiner Methodologie gelernt, bevor er gefangen genommen worden sei von der saudischen Regierung, die er als Verräter an Gott und dessen Gesandten bezeichnet. Dass er in Saudi-Arabien in → Haft genommen wurde, lässt Joscelin schließen, dass er in dem arabischen Königreich in dschihadistische Aktivitäten verwickelt gewesen sein muss (Joscelyn 11.2.2015). Erst am 18.6.2015, also sechs Monate später, wird ein Abu Khalid al Madani als neuer Befehlshaber der ASL in Benghazi bekanntgegeben. Von dessen Vergangenheit ist bis jetzt nichts bekannt geworden, außer dass bei seinem aufgezeichneten Nachruf auf seinen Vorgänger seine dschihadistische Einstellung deutlich wurde, der Wunsch, die Herrschaft Gottes auf Erden wieder errichten zu wollen, und dass die al-Aqsa-Moschee in